

RS Vwgh 2003/3/28 99/02/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2003

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §36a;

NotstandshilfeV §2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/08/0554 E 16. März 1999 RS 1

Stammrechtssatz

Die Anrechnung der tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen des geschiedenen Ehegatten auf die Notstandshilfe findet im Gesetz in der hier anzuwendenden Fassung keine Grundlage. Die Legaldefinition des "Einkommens im Sinne dieses Bundesgesetzes" in § 36a AIVG ist ua bei der Anwendung der NotstandshilfeV zu beachten, wobei die ausdrückliche gesetzliche Regelung der Frage, was "für die Anrechnung auf die Notstandshilfe" als "Einkommen" zu berücksichtigen ist, in diesem Punkt auch kein Ausweichen auf den Generalatbestand der "gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse" des Arbeitslosen (§ 2 NotstandshilfeV in der hier zeitraumbezogen maßgebenden Fassung der V BGBl Nr 1989/388) zulässt (mit ausführlicher Begründung unter Bezugnahme auf den Begriff "Einkommen" in § 36a AIVG in den zeitraumbezogen anzuwendenden Fassungen der Novellen BGBl Nr 1995/297, Nr 1996/201, Nr 1996/411 und Nr 1996/417).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999020134.X03

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at